

# Rundmail

**an die ha-vertreterinnen und -vertreter  
an die geschäftsstellen der mitgliedsverbände**

06.07.2018

## Reiserecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur letzten Hauptausschuss-Sitzung möchten wir euch heute eine Orientierung (keine abschließende rechtliche Beurteilung) zu den noch offenen Fragen zum Thema Reiserecht geben.

### **Was sind Kriterien zur Abgrenzung einer Bildungsmaßnahme zu einer Freizeitmaßnahme/ touristischen Reise?**

Das Reiserecht orientiert sich an den „klassischen“ Pauschalreiseveranstaltern: Wenn diese z.B. im Rahmen einer Busreise auch die Besichtigung eines Museums anbieten (was sicherlich Bildungsaspekte hat), bleibt diese Maßnahme eine Pauschalreise. Daher ist immer der Gesamtcharakter der Maßnahme ausschlaggebend. Das Sommerzeltlager oder die Freizeit haben vor allem einen Freizeit-Charakter, auch wenn es sicherlich einzelne Programmpunkte gibt, die den Bildungsanspruch haben.

Die Abgrenzung, ob eine Maßnahme mit Bildungsmitteln nach dem JFG gefördert wird oder nicht, kann hier ein Merkmal sein; sollte es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, muss sich ein Gericht aber nicht der fachlichen Einschätzung des Verbandes und/oder des NLJAs anschließen.

Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass es auch die Rechtsauffassung gibt, dass auch bei Bildungsmaßnahmen das Reiserecht greift.

### **Was ist eine „öffentliche“ Bewerbung? Ab wann ist eine Ausschreibung „öffentlich“?**

Die öffentliche Bewerbung liegt dann vor, wenn über die Grenzen der Mitglieder des jeweiligen Veranstalters (also z.B. der jeweiligen Jugendgruppe/-verband) hinaus Werbung für die Veranstaltung gemacht wird. Beispiele für eine Bewerbung sind z.B. eine Ankündigung auf der Webseite der Gruppe mit der Möglichkeit zur Anmeldung für Dritte, ein Flyer, der über den Gruppen-/Verbandsverteiler hinaus verbreitet wird, oder eine Pressemitteilung, in der für eine Teilnahme geworben wird.

### **Wo und wie muss der Informationspflicht des Reiseveranstalters nachgekommen werden?**

Die Veranstalter sind in der Pflicht, belegen zu können, dass die Teilnehmenden vor Abschluss des Reisevertrags alle notwendigen Informationen (s. Checkliste) hatten. Überall dort, wo es auch die Möglichkeit zur Anmeldung/zum Vertragsabschluss gibt, sollte daher der Informationspflicht nachgekommen werden. Wir empfehlen, bspw. in gedruckten Veranstaltungsausschreibungen mit Anmeldeformular die Informationen in der Broschüre abzudrucken und nicht nur auf eine Webseite mit weiteren Informationen zu verweisen. In einer kurzen Ankündigung/

Terminübersicht o.ä. ohne Anmeldeöglichkeit ist eine Information hingegen nicht notwendig.  
Ferner ist es sicherlich sinnvoll, auf den Anmeldeformularen eine Formulierung wie „Ich habe die Informationen zu den Reiseleistungen zur Kenntnis genommen.“ aufzunehmen.

Im Anhang findet ihr die PDFs der Checklisten für die digitale Weitergabe in euren Strukturen.

Viele Grüße  
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.  
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

Handlungsbedarf	Kenntnisnahme, ggf. Weitergabe
Fristen	